



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 5. April 2007

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Zuweisung gem. Art. 10 FAG; Sonderregelung für die Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen	52
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 22. März 2007	53
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 22. März 2007	54
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Redaktionelle Berichtigung des Beitrages aus Nr. 6/2007: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Jahr 2007	55
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Berücksichtigung des Limes und der entsprechenden Pufferzonen - Genehmigung	55
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2005 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -	56

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 24. März 2007 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Alfred Georg Fichtl

Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

im Alter von 87 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im Mai 1983 war er mehr als 16 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken, zuletzt als Leiter des Sachgebietes Förderschulen, tätig.

Mit großem Fleiß und vorbildlicher Pflichtauffassung erfüllte er stets die ihm übertragenen Aufgaben.

Von Vorgesetzten und Kollegen wurde er allseits sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Sonderregelung für die Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Januar 2007 Gz. 12-1551-19/2006

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

Mit E-Mail vom 17.11.2006 wurden die Landratsämter, Kreisfreien Städte über die Eckdaten der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen mit Pressemitteilung vom 13.11.2006 bekannt gegebene Sonderregelung für die Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen informiert. Die kreisangehörigen Gemeinden wurden durch die Landratsämter in Kenntnis gesetzt.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat dazu mit Schreiben vom 14.03.2007 ergänzend Folgendes mitgeteilt:

"In Anlehnung an die IZBB-Förderrichtlinie müssen Maßnahmen, die im Rahmen einer Sonderförderung nach Art. 10 FAG bezuschusst werden bis spätestens 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat zwischenzeitlich die Frist für die Durchführung von IZBB-Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Es bestehen keine Bedenken, diese Fristverlängerung auch für den Bereich der Sonderförderung nach Art. 10 FAG zu übernehmen.

Nach den Grundsätzen der Sonderregelung sind Förderanträge bis spätestens 30. April 2007 bei der Regierung einzureichen. Aus aktuellem Anlass weise ich auf Folgendes hin: Anträge auf Sonderförderung

nach Art. 10 FAG sind in schriftlicher Form nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO innerhalb der vorgenannten Frist bei der Regierung zu stellen. Zur Fristwahrung genügt es, wenn der Zuweisungsantrag, den der Zuweisungsempfänger soweit als möglich auszufüllen hat, bis zum Fristablauf bei der Regierung eingegangen ist. Es bestehen keine Bedenken, wenn einzelne dem Antrag beizufügende Unterlagen nachgereicht werden. Ich bitte den Zuweisungsempfänger hierzu eine Nachfrist von längstens drei Monaten einzuräumen.

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus haben die Kommunen Gelegenheit, bis zum 5. April 2007 Anträge auf Anerkennung von Ganztagssschulen bei den Schulabteilungen der Regierungen einzureichen.

Über diese Anträge wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Mitte Mai 2007 entscheiden. Die bei den Schulabteilungen der Regierungen eingesetzten Koordinatoren werden Antrag stellende Kommunen auf die Möglichkeit einer Sonderförderung nach Art. 10 FAG - und auf die dabei zu beachtende Antragsfrist 30. April 2007 - hinweisen. Die Kommunen können damit vorsorglich und fristgerecht Förderanträge unter dem Vorbehalt der Anerkennung als Ganztagssschulstandort einreichen. Die Bearbeitung entsprechender Förderanträge bitte ich bis zur Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Ganztagssschulstandort zurückzustellen."

Bis zum 30. April 2007 bei der Regierung von Mittelfranken eingegangene Anträge auf Gewährung von Zuweisungen nach der Sonderregelung für Ganztagsangebote werden entsprechend bearbeitet.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 52

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 30. August 1972 über die
Neuorganisation der Volksschulen
in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der
Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang,
Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf,
Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch,
Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus**

Vom 22. März 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Nürnberg, Scharrerstraße (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Nürnberg, Scharerschule (Grundschule)“.
- (2) Die Volksschule Nürnberg, Scharrerstraße (Hauptschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Nürnberg, Scharerschule (Hauptschule)“.
- (3) Die Volksschule Nürnberg, Sperberstraße (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Nürnberg, Sperberschule (Grundschule)“.
- (4) Die Volksschule Nürnberg, Am Thoner Espan (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Nürnberg, Grundschule Thoner Espan“.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 52 erhält folgende Fassung:

„52. Volksschule Nürnberg, Scharrerschule (Grundschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- b) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:
Norden: Bahnlinie Nürnberg-Lauf
Osten: Ringbahn
Süden: Bayernstraße

Westen: Dürrenhofstraße, Stephanstraße, Regensburger Straße, Hainstraße, Münchener Straße.“

2. § 3 Nr. 54 erhält folgende Fassung:

„54. Volksschule Nürnberg, Scharrerschule (Hauptschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Scharrerschule (Grundschule), den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Viatisstraße (Grundschule) und den (nordöstlichen) Teil des Sprengels der Volksschule Nürnberg, Holzgartenschule (Grundschule), der von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Bahnlinie Nürnberg-Lauf

Osten: Dürrenhofstraße - Stephanstraße - Regensburger Straße - Hainstraße

Süden: Wodanstraße - Nibelungenstraße

Westen: Holzgartenstraße - Wilhelm-Spaeth-Straße - Glockenhofstraße - Obere Baustraße - Köhnstraße - Sturmstraße.“

3. § 3 Nr. 62 erhält folgende Fassung:

„62. Volksschule Nürnberg, Sperberschule (Grundschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- b) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Schwabenstraße, Siemensstraße, Pillenreuther Straße, Calvinstraße, Schönweißstraße, Gudrunstraße

Osten: Allersberger Straße, Frankenstraße, Bayernstraße, Fußweg entlang des Volksparks bis Flachweiher, Fußweg entlang des Flachweihers zur Münchener Straße, Münchener Straße

Süden: Münchener Straße (nach Norden), nordwestliche Grenze des Rangierbahnhofs

Westen: Katzwanger Straße, Frankenstraße, Markgrafenstraße“.

4. § 3 Nr. 64 erhält folgende Fassung:

„64. Volksschule Nürnberg, Sperberschule (Hauptschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

- b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Sperberschule (Grundschule) und den (südlichen) Teil des Sprengels der Volksschule Nürnberg, Holzgartenschule (Grundschule), der im Norden begrenzt ist von: Forsthofstraße - Nibelungenstraße - Wodanstraße.“

5. § 3 Nr. 65 wird neu gefasst:

- „65 a) Volksschule Nürnberg, Grundschule Thoner Espan
- b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- c) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:
- Norden: Bamberger Straße - Marienbergstraße
 Osten: Rollnerstraße
 Süden: Ringbahn - Kleinreuther Weg - Nordring - Bucher Straße - Zeisigweg
 Westen: In Verlängerung der Vogelerdstraße bis zum Wetzendorfer Landgraben - Wetzendorfer Landgraben - von hier aus eine Linie in nördlicher Richtung über unbebautes Gelände bis zum Spargelfeldweg.“

6. § 3 Nr. 68 erhält folgende Fassung:

- „68. Volksschule Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule (Hauptschule)
- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule (Grundschule), den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Friedrich-Hegel-Schule (Grundschule) und den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Grundschule Thoner Espan.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 22. März 2007

Regierung von Mittelfranken
 I n h o f e r
 Regierungspräsident

MFrABI S. 53

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus

Vom 22. März 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Nürnberg, Wiesenstraße (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Nürnberg, Wiesenschule (Grundschule)“.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 73 erhält folgende Fassung:

- „73. Volksschule Nürnberg, Wiesenschule (Grundschule)
- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- b) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Gleisanlagen des Nürnberger Hauptbahnhofs bis zur Allersberger Straße
 Osten: Allersberger Straße
 Süden: Wölckernstraße, Pillenreuther Straße, Humboldtstraße, Gugelstraße, Pfälzerstraße
 Westen: Straßburger Straße, Schwannstraße, Humboldtstraße, Gibitzenhofstraße, Landgrabenstraße.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Ansbach, 22. März 2007

Regierung von Mittelfranken
 I n h o f e r
 Regierungspräsident

MFrABI S. 54

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

**Redaktionelle Berichtigung des
Beitrages aus Nr. 6/2007:**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Rothsee
für das Jahr 2007**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2007 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 2 vom 19. Januar 2007 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

MFrABI S. 55

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Berücksichtigung des Limes und der entsprechenden Pufferzonen - Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 30.01.2007 die Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Pleinfeld beschlossen. Im Flächennutzungsplan wird der Verlauf des Limes mit entsprechenden Pufferzonen berücksichtigt.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 15.03.2007 die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 27. März 2007

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 55

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2005
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
- WFW -**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2005 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2005 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 6. September 2006

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 07.11.2006 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2005 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2005 liegen in der Zeit vom

10.04.2007 bis einschließlich 17.04.2007

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus am Plärrer 43, 14. Stock, Zimmer Nr. 5, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.